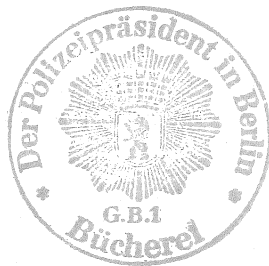


B.I.1
10

Gesetzblatt

der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

1947-49



Herausgegeben vom Büro des Wirtschaftsrates
Verlag Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Frankfurt am Main

Gesetz- u. Verordnungsblatt DES ZWEIZONEN - WIRTSCHAFTSRATES

1947

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 21. August

Nr. 1

INHALT:

| Tag | | S. 1 |
|------------|---|------|
| 9. 8. 1947 | Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in Deutschland) vom 9. August 1947 (Ueberleitungsgesetz) | S. 1 |

GESETZ

über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in Deutschland) vom 9. August 1947 (Ueberleitungsgesetz)

W47,1

Neuf
W 48,94

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet werden errichtet
 - a) die Verwaltung für Wirtschaft,
 - b) die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - c) die Verwaltung für Finanzen,
 - d) die Verwaltung für Verkehr,
 - e) die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen.
- (2) Jede Verwaltung wird von einem Direktor geleitet.
- (3) Die Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und der von ihnen geleiteten Verwaltungen wird durch Beschluß des Wirtschaftsrates geregelt. Der Exekutivrat hat hierzu dem Wirtschaftsrat Vorschläge zu unterbreiten.

§ 2

- (1) Bei dem Exekutivrat wird eine Abteilung für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen gebildet.
- (2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 3

- (1) Die Ueberwachung der gesamten Haushaltsführung der Verwaltungen und der ihnen unterstellten Sonderverwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes obliegt einem Rechnungshof.
- (2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 4

Die Direktoren haben dem Exekutivrat Vor-

schläge für den Aufbau und die Gliederung ihrer Verwaltungen für die Zeit bis zum Erlaß eines Haushaltsgesetzes vorzulegen. Der Exekutivrat leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Wirtschaftsrat weiter.

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Verwaltungsräte der gemeinsamen Verwaltungen, ihrer Vorsitzenden und der Stellvertreter.
- (2) Die Verwaltungsämter für Wirtschaft, für Ernährung und Landwirtschaft, für Finanzen und für Verkehr, sowie das Sekretariat des Verwaltungsrates für Post- und Fernmeldewesen werden aufgelöst. Sie werden durch die Direktoren der entsprechenden neuen Verwaltungen abgewickelt. Die bisherige Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen wird in die neuerrichtete Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen übergeführt.
- (3) Die Befugnisse zur Verfügung über die Vermögenswerte der bisherigen Verwaltungsräte und -ämter gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Wirtschaftsrat über.

§ 6

- (1) Bis zu einer endgültigen Regelung gehen die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsräte auf den Exekutivrat und die der Vorsitzenden auf die Direktoren der Verwaltungen über.
- (2) Bis zu besonderer Regelung bleiben die Hauptverwaltungen des Verkehrs mit ihren bisherigen sachlichen Zuständigkeiten bestehen. Sie unterstehen unmittelbar dem Direktor der Verwaltung für Verkehr.

W47,1
§ 6(2)
aufgeh
W 48,97
§ 8(2)d

§ 7

Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften werden die Kosten für den Wirtschaftsrat, den Exekutivrat, die Verwaltungen und für die Abwicklung der durch dieses Gesetz aufgelösten Dienststellen zur Hälfte von den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und zur Hälfte von dem britischen Besatzungsgebiet getragen.

§ 8

- (1) Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates werden von seinem Präsidenten, Ausführungsverordnungen des Exekutivrates von seinem Vorsitzenden ausgefertigt. Sie sind unverzüglich zu verkünden und treten, soweit

nichts anderes bestimmt wird, 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Die Verkündung erfolgt in dem Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates, bis zu dessen Erscheinen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. August 1947.

Der Präsident des Zweizonen-Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Zweizonen-Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für die Monate August und September 1947 zusammen RM —.50, ab 1. Oktober 1947 vierteljährlich RM. 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Verlag der „Frankfurter Rundschau“, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von RM —.30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATS FÜR DAS VEREINIGTE WIRTSCHAFTSGEBIET

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1947

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 9. Oktober 1947

Nr. 2

INHALT:

| | |
|--|------|
| Gesetz über die öffentliche Kontrolle der landwirtschaftlichen Ablieferungen . . . | S. 3 |
| Gesetz zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48 | S. 3 |
| Gesetz zur Sicherung der Fleischversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48 | S. 5 |

GESETZ

über die
öffentliche Kontrolle der landwirtschaftlichen
Ablieferungen
vom 5. September 1947

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In jeder Gemeinde sind Listen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, aus denen hervorgeht, ob und inwieweit der einzelne landwirtschaftliche Betrieb seine Ablieferungsverpflichtungen erfüllt hat.

§ 2

Die Listen sind durch die in den Gemeinden bestehenden Organe der landwirtschaftlichen Verwaltungen (landwirtschaftliche Obmänner, Ortsbauernvorsteher usw.) unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Erfassungsausschüsse zu führen und auf dem laufenden zu halten. Sie sind bei der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) jeweils 2 Wochen öffentlich auszulegen.

§ 3

- (1) In den Listen muß jeder landwirtschaftliche Betrieb mit seinem Jahres-Ablieferungssoll an Getreide, Kartoffeln, Milch und Fleisch eingetragen sein. Zumindestens an drei von den Landesregierungen festzusetzenden Terminen müssen die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgelieferten Mengen in den Listen vermerkt und der entsprechenden Lieferverpflichtung gegenübergestellt werden.
- (2) Soweit für einzelne Erzeugnisse (z. B. Getreide, Kartoffeln) verschiedene auf das Jahr verteilte Ablieferungstermine bestimmt sind, hat die Eintragung in den Listen und ihre öffentliche Auslegung unverzüglich nach diesen Terminen zu erfolgen.

§ 4

Die Ablieferungen der landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die in ihrer Hand befindlichen Ablieferungsquittungen sowie durch die Ablieferungsunterlagen der aufkaufenden Betriebe (z. B. Molkereien, Viehhändler) nachgewiesen. Sie sind den Organen der landwirtschaftlichen Verwaltung für die Eintragung zugänglich zu machen. Diese sind auskunftsberechtigt im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 273).

§ 5

Wer den sich aus § 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 20 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen, wer fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

§ 6

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 5. September 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

GESETZ

zur Sicherung der Kartoffelversorgung
im Wirtschaftsjahr 1947/48
vom 3. Oktober 1947.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Kartoffeln der Ernte 1947 sind beschlagnahmt. Dem Erzeuger werden belassen:

a) Pflanzkartoffeln gemäß dem Anbauplan für 1948 (23 dz je ha),

b) Speisekartoffeln innerhalb der festgesetzten Höchstmenge für Selbstversorger,
c) für die menschliche Ernährung nicht geeignete Kartoffeln nach näherer Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

W 47,3
unten
1.2.AO
W 47,7
W 47,14

Bundesgesetzblatt

Jahrgänge 1949 und 1950



Bü 1
8



Bü

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.